

# Statut der "Georges und Antoine Claraz-Schenkung"

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Annuaire de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative**

Band (Jahr): **161 (1981)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statut der  
"Georges und Antoine Claraz-Schenkung"

§ 1 Name

Unter dem Namen

"Georges und Antoine Claraz-Schenkung  
 instituta et curata Johannis Schinz professoris auspiciis" \*)

besteht gemäss Schenkungsurkunden vom 27. September 1922 und 30. Mai 1922 im Eigentum der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (SNG) und unter Aufsicht des jeweiligen Zentralvorstandes dieser Gesellschaft, jedoch unter der Verwaltung eines besonderen Kuratoriums, eine zweckgebundene Schenkung.

\*) Der Beisatz "instituta et curata Johannis Schinz professoris auspiciis" ist zu Ehren des Freundes des Donators und langjährigen Präsidenten des Kuratoriums durch dieses am 6. Dezember 1938 beschlossen worden.

§ 2 Zweck

Die Schenkung bezweckt die Förderung und Unterstützung selbständiger botanischer und zoologischer Forschung und Lehre

1. am botanischen Garten und Institut für systematische Botanik der Universität Zürich;
2. am zoologischen Institut und zoologischen Museum und am paläontologischen Institut und Museum der Universität Zürich;
3. am Institut de Zoologie et d'Anatomie comparée de l'Université de Genève, einschliesslich der Station de Zoologie expérimentale;

hiernach als begünstigte Institute bezeichnet. Ueberdies können weitere Kreise unterstützt werden, deren Arbeit der Förderung der biologischen Wissenschaft dient.

§ 3 Kuratorium

Mit der Verwaltung der Schenkung beauftragt die SNG ein Kuratorium. Dieses gilt als Kommission gemäss Art. 43 ff der Statuten der SNG.

Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, darunter je einem Vertreter eines jeden der drei begünstigten Institute.

Die Mitglieder des Kuratoriums übernehmen die Verpflichtung, die Interessen der Schenkung im Sinne der Schenkungsurkunde und dieses Statuts nach besten Kräften zu wahren.

#### § 4 Wahl

Der Senat der SNG wählt auf Vorschlag des Kuratoriums und auf Antrag des Zentralvorstandes für eine Amtsdauer von vier Jahren als Mitglieder des Kuratoriums:

- a. einen Delegierten des Zentralvorstandes,
- b. in freier Wahl eines oder mehrer Mitglieder, von denen eines in der Lage sein soll, als Präsident des Kuratoriums zu amten,
- c. ein Mitglied, das auch der SNG angehört und auf den Gebieten der Zoologie und Botanik fachkundig ist, jedoch keinem akademischen Lehrkörper angehört,
- d. ein Mitglied, das in Fragen des Rechnungswesens und der Vermögensanlage fachkundig ist, für die Funktion des Schatzmeisters,
- e. die Vertreter der begünstigten Institute auf deren Vorschlag.

#### § 5 Vorschlagsrecht der begünstigten Institute

Die begünstigten Institute sind berechtigt, dem Senat der SNG einen Vertreter und einen Ersatzmann für die Mitgliedschaft im Kuratorium vorzuschlagen.

Das Vorschlagsverfahren ist von den begünstigten Instituten selbst zu regeln, wobei indessen folgende Einschränkungen zu beachten sind:

- a. Aktiv teilnahmeberechtigt sollen alle dem Institut angehörenden und von den zuständigen Behörden gewählten beamteten Lehrkräfte sein.
- b. Vorgeschlagen werden können nur ordentliche Professoren des betreffenden Instituts.

Ueber allfällige Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Vorschlagsverfahren entscheidet das Kuratorium nach Durchführung einer Vermittlung.

#### § 6 Konstituierung des Kuratoriums

Das Kuratorium wählt aus den nicht ein begünstigtes Institut vertretenden Mitgliedern für eine ganze Amtsdauer den Präsidenten und den Vizepräsidenten, sowie in freier Wahl einen Aktuar.

Mit der Führung des Protokolls kann anstelle des Aktuars eine Drittperson betraut werden.

Das Kuratorium bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, welche berechtigt sind, durch Kollektivunterschrift zu zweien die Schenkung zu vertreten.

### § 7 Aufgabe des Kuratoriums

Das Kuratorium verwaltet das Schenkungsvermögen und sorgt für die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträgnisse dieses Vermögens.

Das Kuratorium veranlasst die Berichterstattung der begünstigten Institute über die erfolgten und die geplanten Verwendungen der Zuweisungen der Schenkung.

Sofern eine Unterstützung weiterer Kreise im Sinne dieses Statuts zur Erörterung steht, klärt das Kuratorium ab, ob die Voraussetzungen zur Beitragsgewährung nach den Bestimmungen dieses Statuts erfüllt sind.

Das Kuratorium erstattet alljährlich dem Zentralvorstand der SNG einen Bericht über seine Tätigkeit, über den Vermögensstand und über die Verwendung der Schenkungserträgnisse.

Von diesem Bericht ist auch dem Smithsonian Institute in Washington D.C. Kenntnis zu geben.

### § 8 Arbeitsweise des Kuratoriums

Das Kuratorium tritt alljährlich zur Abnahme der Jahresrechnung, zur Festsetzung des Jahresberichtes zuhanden des Zentralvorstandes der SNG und zur Beratung über die Verwendung der Schenkungserträgnisse des verflommenen Rechnungsjahres sowie über den allfälligen Einsatz weiterer zur Disposition stehender Mittel zusammen.

Die Einberufung obliegt dem Präsidenten, der auch ausserordentliche Sitzungen einberufen kann, wenn er es als erforderlich erachtet.

Die Beschlussfassung des Kuratoriums kann auch auf dem Zirkularwege erfolgen, sofern kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt.

Die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist vorhanden, sofern mindestens fünf Mitglieder ihre Stimme abgeben.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Die Mitglieder des Kuratoriums und die Rechnungsrevisoren haben Anspruch auf Auslagenersatz.

### § 9 Rechnungswesen

Die Schenkungsrechnung ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres abzuschliessen.

Die Rechnungsführung und die Vorlegung des Rechnungsabschlusses obliegen dem hiefür bezeichneten Mitglied des Kuratoriums (Schatzmeister).

Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, beim Schatzmeister jederzeit Auskünfte über den Stand der Rechnung und über einzelne Posten zu verlangen.

### § 10 Die Rechnungsrevisoren

Der Senat der SNG wählt gleichzeitig mit den Mitgliedern des Kuratoriums und auf die gleiche Amtsdauer auch zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter mit dem Auftrag, die Jahresrechnung der Schenkung auf die Ordnungsmässigkeit hin zu überprüfen und darüber dem Zentralvorstand der SNG durch Vermittlung des Kuratoriums einen Bericht abzugeben, worin auch ein Antrag über Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung erhalten sein soll.

Die Rechnungsrevisoren und ihr Stellvertreter sind wieder wählbar.

### § 11 Gliederung des Schenkungsvermögens

Das Gesamtvermögen der Schenkung besteht:

1. aus dem unantastbaren Stammvermögen,
2. aus dem Dispositionskonto (§ 13), unter Einschluss des Robert Keller-Fonds \*).

Das Stammvermögen wird vermehrt:

1. um 15% der anteiligen Zinsen, abzügl. der Verwaltungskosten und Auslagen der Mitglieder des Kuratoriums und der Revisoren,
  2. um allfällige weitere Zuwendungen von Donatoren, soweit dieselben nicht eine anderweitige Verfügung getroffen haben,
  3. um anteilige Gewinne auf den Anlagen;
- und vermindert:
- um anteilige Verluste auf den Anlagen.

\*) So bezeichnet in Erinnerung an den langjährigen Vizepräsidenten des Kuratoriums, Prof. Dr. R. Keller, Winterthur.

### § 12 Grundsätze der Vermögensanlage

Das Schenkungsvermögen ist so anzulegen, dass unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und der Stetigkeit ein angemessener Ertrag erfolgt.

Die Vermögensanlagen und die Barbeträge sind bei der Zürcher Kantonalbank zu deponieren, es sei denn, dass ein ausdrücklicher Beschluss des Kuratoriums eine andere Depotbank bezeichnet.

Ersatzanlagen für zurückbezahlte Wertschriften werden vom Schatzmeister nach Einholung der Empfehlungen der Depotbank durchgeführt.

Die Depotbank wird vom Schatzmeister jährlich auf die ordentliche Sitzung des Kuratoriums hin eingeladen, Empfehlungen über allfällige Veränderungen der Zusammensetzung des Anlagenbestandes abzugeben. Das Kuratorium kann daraufhin Weisungen an den Schatzmeister erlassen.

### § 13 Dispositionskonto

Es stehen dem Kuratorium alljährlich zur Verfügung und werden auf ein Dispositionskonto gebucht:

1. 85% der anteiligen Zinsen des Stammvermögens,
2. nicht verwendete Anteile der begünstigten Institute.

Ein in einem Jahr nicht verwendeter Saldo des Dispositionskontos wird zu künftiger Verwendung jeweils auf neue Rechnung vorgetragen.

Vom verfügbaren Saldo erhalten die gemäss § 2 begünstigten Institute je einen gleich grossen Betrag. Dieser wird durch das Kuratorium jeweils für das folgende Rechnungsjahr festgesetzt. Ist der dem Dispositionskonto zugeflossene Betrag kleiner, so wird die Zuteilung an die Institute entsprechend gleichmässig gekürzt.

Der Rest steht zur Verfügung des Kuratoriums und kann unter Berücksichtigung der in § 2 umschriebenen Zweckbestimmung verwendet werden.

### § 14 Anträge der begünstigten Institute

Um in den Genuss ihres Anteiles an den Erträgnissen des vorangegangenen Jahres zu gelangen, haben die begünstigten Institute auf den durch Kuratoriumsbeschluss festgesetzten Zeitpunkt ihre Vorschläge über die Verwendung ihres Anteiles zu unterbreiten. Es können im Laufe des Jahres Gesuche um Nachtragskredite eingereicht werden, sofern dadurch der Anteil des Instituts nicht überschritten wird.

Sollen früher zugesprochene aber nicht verwendete Kredite auf ein neues Jahr übertragen werden, so ist dieser Antrag in den Vorschlag einzubeziehen.

Die Vorschläge der Institute betreffend die Verwendung ihrer Anteile sowie anderweitige Subventionsgesuche sind an den Präsidenten des Kuratoriums zu richten.

Das Kuratorium prüft, ob die Vorschläge im Sinne des Schenkungszweckes und im Rahmen der verfügbaren Anteile liegen. Andernfalls ist die Auszahlung zu verweigern oder aufzuschieben. Bezüglich der von einem begünstigten Institut eingereichten Vorschläge hat der betreffende Institutsvertreter jeweils nur beratende Stimme. Der Entscheid des Kuratoriums ist endgültig.

Der Präsident trifft die zur Prüfung der Anträge geeigneten Massnahmen. Er kann insbesondere ein Mitglied des Kuratoriums mit der Prüfung beauftragen, ergänzende Angaben verlangen, Gutachten einholen usw.

Das Kuratorium kann die Zuwendung davon abhängig machen, dass nach seinem Ermessen die aus öffentlichen Mitteln fliessenden Einnahmen der genannten Institute nicht unangemessen verkürzt werden oder in einem offensichtlich unangemessenen Verhältnis zum notwendigen Bedarf des Instituts stehen.

Die Annahme der Subvention verpflichtet den Empfänger, dem Kuratorium über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen.

#### § 15 Verwendung der Mittel

Die verfügbaren Mittel der Schenkung können zu folgenden Zwecken verwendet werden: Teilweise oder vollständige Kostentragung für wissenschaftliche Untersuchungen, wissenschaftliche Monographien, Experimente, Enquêtes, Archiv-, Museums- und Bibliothekstudien der für die Untersuchungen und Arbeiten notwendigen Materialien, Apparate, Instrumente, Bücher, wissenschaftliche Reisen, die Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen, Beiträge an die Kosten von Diplom- und Promotionsarbeiten, die Ausschreibung von Preisarbeiten, die Herausgabe von Flugschriften botanischen oder Zoologischen Charakters, vorab solcher, die der Bekämpfung pflanzlicher oder tierischer Schädlinge der Kulturpflanzen dienen sollen.

Aus Schenkungserträgen angeschaffte Gegenstände sind Eigentum des betreffenden Institutes, aus dessen Anteil sie angeschafft wurden. Werden für Arbeiten, die das Kuratorium ausserhalb der Zuteilung an die begünstigten Institute subventioniert, Gegenstände angeschafft, so beschliesst es über deren Eigentumsverhältnisse.

#### § 16 Preisarbeiten

Das Kuratorium kann Preisarbeiten ausschreiben, jedoch in einem Jahre nicht mehr als eine, und der auszusetzende Preis soll 10% der verfügbaren Erträge des betreffenden Jahres nicht übersteigen. Der auszusetzende Preis geht zu Lasten des Dispositionskontos.

Die Ausschreibung von Preisarbeiten erfordert die Einstimmigkeit der in einer Sitzung des Kuratoriums anwesenden Mitglieder.

Dahingehende Anträge sind den Mitgliedern des Kuratoriums seitens des Präsidenten zwei Wochen vor der für die Behandlung des Traktandums in Aussicht genommenen Sitzung durch Zirkular zur Kenntnis zu bringen.

Die mit einem Preise ausgezeichneten Arbeiten bleiben Eigentum des Verfassers der Preisschrift.

#### § 17 Publikationsvermerke

Die mit Unterstützung der Schenkung herausgegebenen Publikationen haben den Vermerk zu tragen: "Herausgegeben mit Unterstützung der Georges und Antoine Claraz-Schenkung". Arbeiten, die mit Unterstützung der Schenkung ausgeführt wurden und in Zeitschriften oder selbständig, ohne Unterstützung der Schenkung erscheinen, haben den Vermerk: "Ausgeführt mit Unterstützung der Georges und Antoine Claraz-Schenkung" zu tragen. Arbeiten, die mit Unterstützung der Schenkung ausgeführt wurden und mit Unterstützung durch die

Schenkung in einer Zeitschrift oder selbständig erscheinen, haben den Vermerk: "Ausgeführt und herausgegeben mit Unterstützung der Georges und Antoine Claraz-Schenkung" zu tragen.

#### § 18 Veränderungen im Bestand der begünstigten Institute

Sollte eines der begünstigten Institute als selbständiges Institut zu existieren aufhören, einer anderen Hochschule angegliedert oder unterstellt werden, so hat der Zentralvorstand der SNG nach Anhörung des Kuratoriums die nötigen organisatorischen Änderungen zu treffen und auch über den allfälligen Anschluss einer andern, den Zwecken der Schenkung dienenden kantonalen wissenschaftlichen Anstalt zu beschliessen.

Wird ein begünstigtes Institut in mehrere Institute mit selbständiger Aufgabenzuweisung unterteilt, so kann auf Antrag der bisherigen Interessierten vom Kuratorium eine entsprechende Aufgliederung des Anteils beschlossen werden.

#### § 19 Abänderung des Statuts

Das vorliegende Statut kann auf Antrag des Kuratoriums jederzeit unter Wahrung der Zweckbestimmung der Schenkung einer Revision unterzogen werden. Das revidierte Statut bedarf der Genehmigung des Zentralvorstandes der SNG.

#### § 20 Grundlegende Veränderungen

Sollte die SNG jemals in die Lage kommen, die Verwaltung der Schenkung nicht mehr weiterführen zu können, so hat sie nach Anhörung des Kuratoriums die Verwaltung auf die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft oder auf eine andere schweizerische, der Naturforschung gewidmete Gesellschaft zu übertragen, die willens und in der Lage ist, die Bestimmungen der Schenkungsurkunde und dieses Statuts zu erfüllen.

Sollte die Schweiz aufhören, eine freie demokratische, selbständige Republik zu sein, so geht der gesamte Bestand des Vermögens der "Georges und Antoine Claraz-Schenkung" mit seinen Erträgen zur freien Verfügung an die Smithsonian Institution in Washington oder einer von dieser zu bestimmenden Universität oder naturwissenschaftlichen Gesellschaft der Vereinigten Staaten Nord-Amerikas über.

Dieses Statut wurde vom Zentralvorstand der SNG in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1981 genehmigt und ersetzt das Statut vom 25. Februar 1967.

Der Generalsekretär:

Dr. B. Sitter

Der Zentralpräsident:

Prof. E. Niggli